

Christian Reimer
Wittenberger Str. 92
12689 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
– Familiengericht –
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Berlin, 23.05.2026

Aktenzeichen: 164 F 10595/25

Verfahren: Reimer ./ Reimer

SCHRIFTSATZ ZUR VERFAHRENSKLÄRUNG

Sowie

BEFANGENHEITSANTRAG Nr. 4 GEGEN RICHTERIN AM AMTSGERICHT NEUHAUSS

Sowie hilfsweise

ANTRAG AUF BESTELLUNG EINES NOTANWALTS GEMÄSS § 78b ZPO

In dem oben bezeichneten Familienverfahren nehme ich Bezug auf die Verfügung der RichterIn vom 18.05.2026 sowie die Ladung der Geschäftsstelle vom 21.05.2026 und teile hierzu folgendes mit:

Die reibungslose Fortführung des Verfahrens sowie die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen Bevollmächtigung eines Rechtsbeistands werden derzeit durch eine widersprüchliche, unlogische und forensisch nicht nachvollziehbare Akten- und Verfahrensführung des Gerichts blockiert.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen und zur Wahrung meines Anspruchs auf ein faires Verfahren Art. 6 EMRK wird eine sofortige verfahrensrechtliche Klärung zwingend erforderlich.

I. Sachverhalt und Begründung der prozessualen Unmöglichkeit

Das vorliegende Verfahren wurde am 11.08.2025 ausdrücklich und ausschließlich als Härtefallscheidung nach § 1565 Abs. 2 BGB eingeleitet und von der zuständigen Richterin Neuhaß auch als solche angenommen und mein am 04.08.2025 eingereichten Annulierungsantrag hinweislos ignoriert. Es fanden bereits vier Termine wegen Scheidung statt. Bei jedem Termin wurde auf diese und andere Ungereimtheiten hingewiesen.

Bei tieferer Aktenprüfung wurde außerdem deutlich, dass hier ein Härtefallscheidung Verfahren eröffnet wurde, demgegenüber steht eine im Vorfeld eingereichte Vollmacht der Rechtsanwältin Müller vom 10.06.2025 (Mir erstmals November 2025 zugestellt), welche explizit nur für ein ordentliches Scheidungsverfahren ausgestellt wurde – zu einem Zeitpunkt, als das Trennungsjahr rechtlich noch gar nicht vollzogen war und ein Härtefallantrag noch überhaupt nicht existierte. Eine rechtswirksame Vollmacht für das tatsächlich seit August 2025 geführte Härtefallverfahren liegt von der Gegenseite bis heute nicht vor.

Mit Ladung vom 21.05.2026 lädt das Gericht nun plötzlich erneut im Betreff „wg. Scheidung“. Eine offizielle Mitteilung oder ein begründeter Beschluss darüber, ob, wann und aus welchen Gründen das Härtefallverfahren aufgehoben, umdeklariert oder mit einem regulären Scheidungsverfahren verschmolzen wurde, fehlt vollständig.

II. Die unlösbare Hürde bei der Anwaltsbevollmächtigung

Das Gericht erlegt mir die Auflage auf, einen Rechtsanwalt zu bestellen, und droht für den Fall des Nichterscheins mit empfindlichen Ordnungsmitteln. Gleichzeitig macht das Gericht die Erfüllung dieser Auflage durch die verwirrende Aktenführung unmöglich.

Ich habe diesen konkreten, chronologischen Aktenverlauf im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als LegalTech-Entwickler stichprobenartig drei unabhängigen Fachanwälten für Familienrecht aus unserem

Anwaltsnetzwerk vorgelegt.

Die einhellige Rückmeldung der Rechtsexperten war eindeutig: Auf dieser unklaren und widersprüchlichen Aktenbasis ist eine seriöse Übernahme des Mandats kaum möglich.

Ein Anwalt kann nicht nachvollziehen, welches Verfahren nun unter dem Aktenzeichen 10595/25 verhandelt werden soll das Härtefallverfahren vom 11.08.2025 oder ein reguläres Scheidungsverfahren. Ich als Laie bin außerstande, einem Anwalt zu erklären, warum die Vollmacht der Gegenseite nicht zum Antrag passt und warum das Gericht die Verfahrensart eigenmächtig und ohne Benachrichtigung der Parteien wechselt.

III. Befangenheitsantrag Nr. 4

Aus den vorgenannten Gründen drängt sich erneut der Eindruck auf, dass Richterin Neuhauß das Verfahren bewusst einseitig und zulasten des Antragsgegners führt.

Indem sie durch eine unklare Aktenführung künstliche Barrieren aufbaut, die die gesetzliche Mandatierung eines Rechtsbeistands massiv erschweren, verweigert sie mir systematisch das rechtliche Gehör. Es besteht die begründete Besorgnis der Befangenheit § 6 FamFG i.V.m. § 42 ZPO.

IV. Hilfsweiser Antrag auf Bestellung eines Notanwalts § 78b ZPO

Sollte das Gericht den Befangenheitsantrag ablehnen und weiterhin auf der Erfüllung der Anwaltsauflage unter Androhung von Nachteilen bestehen, stelle ich hiermit hilfsweise den Antrag auf Bestellung eines Notanwalts.

Da ich trotz nachweislicher Bemühungen aufgrund der unüblichen und verwirrenden Aktenlage des Gerichts keinen Anwalt finden kann, der dieses widersprüchliche Mandat ohne richterliche Aufklärung übernimmt muss mir das Gericht einen Notanwalt beordnen.

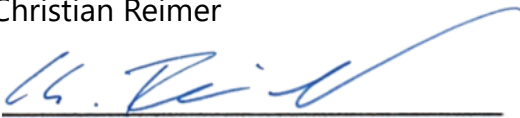
Diesem Notanwalt wird das Gericht dann vorab die vollständige Aktenlage und das prozessuale Paradoxon zwischen Vollmacht, Härtefallantrag und regulärer Scheidungsladung sowie der Ignorierung vom

Annulierungsantrag selbst erklären müssen.

Bei mir scheitert es bereits an der korrekten Bevollmächtigung, da mir weiterhin nicht klar ist, wie ich einen Anwalt zum Härtefallverfahren bevollmächtige und dann zum Termin vom Scheidungsverfahren mitnehmen soll?

Bis zur vollständigen verfahrensrechtlichen Klärung durch das Gericht oder der Beiordnung eines Notanwalts ruht meine Pflicht zur aktiven Anwaltssuche, da diese objektiv unmöglich ist.

Christian Reimer



Antragsgegner